



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

**Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Thermische Ersatzbrennstoff Verwertungsanlage Neumünster**

1. Wie ist der bisherige Stand des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung einer Thermischen Ersatzbrennstoff Verwertungsanlage (TEV) auf dem Gelände der Stadtwerke Neumünster?

Die Firma SWN Stadtwerke Neumünster GmbH hat mit Datum vom 29.07.2002 beim Staatlichen Umweltamt Kiel einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für das Vorhaben beantragt, um für die Thermische Ersatzbrennstoff-Verwertungsanlage (TEV) am Standort Bismarkstraße 51 in Neumünster über den geplanten Standort der Anlage und für folgende Genehmigungsvoraussetzungen eine verbindliche behördliche Entscheidung zu erhalten :

- baurechtliche Zulässigkeit
- naturschutzrechtliche Zulässigkeit
- immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit.

Dieser Antrag wurde durch das Staatliche Umweltamt Kiel am 23./24. September 2002 öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 30. September bis 29. Oktober 2002 aus. Die formgerecht erhobenen Einwendungen wurden am 9. Dezember 2002 öffentlich erörtert.

Zurzeit wird eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt. Mit einer Entscheidung über den Antrag ist etwa Mitte März 2003 zu rechnen.

2. Ist nach mit dem bisherigen Stand mit einer Genehmigung der TEV in Neumünster zu rechnen? Bestehen Bedenken der Landesregierung gegen die Errichtung einer solchen Anlage?

Die Prüfung des Antrages durch das Staatliche Umweltamt Kiel ist noch nicht abgeschlossen. Nach dem bisherigen Stand der Prüfung der Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass alle Emissionsgrenzwerte (Vorsorgewerte) der Abfallverbrennungs-Verordnung (17. BImSchV) sicher eingehalten werden. Die Prüfung hat bislang keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorlägen und eine Genehmigung nicht erteilt werden könnte.

Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat der Antragsteller einen einklagbaren Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

3. Sind nach Bundes- oder Landesrechts ggf. Abstände zu benachbarten Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten einzuhalten? Wenn ja, wie groß (in m) muss dieser einzuhaltende Abstand sein? Wenn nein, gibt es in anderen Bundesländern solche Mindestabstände und wie hoch sind diese und warum existieren ggf. gleichartige Regelungen in Schleswig-Holstein nicht?

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gibt es nach Bundes- und Landesrecht in Schleswig-Holstein keine Abstandsvorgaben.

Bekannt ist, dass z.B. Nordrhein-Westfalen einen sogenannten Abstandserlass für das Bauleitplanverfahren herausgegeben hat, der aber in seiner Nr. 3.2 ausdrücklich festlegt, dass die Abstandsliste im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden ist; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, in jedem Einzelfall zu prüfen z.B. anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Die Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

Der sog. Abstandserlass steht den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden in Schleswig-Holstein als Erkenntnisquelle zur Verfügung.

Der Erlass sieht für herkömmliche Abfallverbrennungsanlagen (Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) einen Abstand von 500 m vor. Bei Einhaltung der im Abstandserlass genannten Abstandswerte ist normalerweise nicht mit Beeinträchti-

gungen zu rechnen. Bei Unterschreitung der Regelabstände sind weitere Ermittlungen hinsichtlich Lärmschutz und Luftreinhaltung erforderlich. Diese Prüfungen werden auch im Genehmigungsverfahren für die TEV in Neumünster durchgeführt. Daneben ist aber darauf zu verweisen, dass die TEV in Neumünster nicht mit herkömmlichen Abfallverbrennungsanlagen für unsortierten Hausmüll zu vergleichen ist, da in der TEV heizwertreicher Ersatzbrennstoff eingesetzt werden soll, der zuvor in der geplanten mechanisch-biologischen Aufbereitungsanlage separiert wird.

4. Ist eine Bezuschussung zur Errichtung der TEV in Neumünster durch das Land geplant und wenn ja, in welcher Höhe?

Nein.

5. Wie groß sind die Kapazitäten in den vorhandenen Verbrennungsanlagen in Schleswig-Holstein und wie hoch ist ihre jeweilige Auslastung?

In Schleswig-Holstein werden folgende öffentlich zugängliche Abfallverbrennungsanlagen betrieben; sie waren im Jahr 2002 wie folgt ausgelastet :

Anlage	Kapazität	Auslastung	in %
MHKW Kiel	140.000 t/a <sup>*)</sup>	133.645 t/a	95,5 %
MVA Neustadt	67.000 t/a <sup>*)</sup>	63.000 t/a	94 %
MVA Tornesch-Ahrenlohe	85.000 t/a <sup>*)</sup>	79.600 t/a	93,6 %
MVA Stapelfeld	378.000 t/a <sup>*)</sup>	336.835 t/a	89,1 %
SAVA Brunsbüttel	55.000 t/a	43.500 <sup>***)</sup> t/a	79,1 %
KAS Kiel <sup>**)</sup>	1470 t/a	700 t/a	47,6 %

\*) aus AWPlan Siedlungsabfälle, Anhang D; Angaben beziehen sich auf einen anlagenbezogenen durchschnittlichen Heizwert

\*\*\*) Jahreskapazität bei Normalbetrieb (ca. 210 Arbeitstage/a; 7 t/d)

\*\*\*) tw. bedingt durch außerplanmäßige Stillstände

6. Welche Kreise und kreisfreien Städte sollen durch die geplante TEV in Neumünster versorgt werden?

Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung sollen durch die geplante MBA am Standort der Deponie Neumünster-Wittorferfeld die Restabfälle der Stadt Neumünster sowie der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön behandelt werden. Die Vertragsverhandlungen wegen der Behandlung von Restabfällen aus dem Kreis Nordfriesland und der Stadt Flensburg sind noch nicht abgeschlossen. Die heizwertreiche Grobfraktion soll dann in der TEV Neumünster zur Energieerzeugung eingesetzt werden.